

II- 1169 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 5. Mai 1971 No. 577/J

**Anfrage**

der Abgeordneten M e i t e r und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz,  
betreffend den Bezug von Landesgesetzblättern.

In einem Erlaß des Präsidiums des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 26. Jänner 1971, JV 802 - 21/71, heißt es:

"Im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation wird der laufende Bezug der Vorarlberger Landesgesetzblätter für die Bezirksgerichte Bezau, Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Montafon eingestellt.

Unter Hinweis auf § 8 Abs. 1, letzter Satz Geo., wird es den Vorstehern der Bezirksgerichte freigestellt, für den Dienst unumgängliche Einzelexemplare im eigenen Wirkungskreis zu beschaffen."

Es erhebt sich im Zusammenhang mit dem oben zitierten Erlaß die berechtigte Frage, ob die Einstellung des laufenden Bezuges des Landesgesetzblattes für die Bezirksgerichte in Vorarlberg mit einem Aufwand von jährlich je 80,- bis 100,- S tatsächlich eine echte Einsparung darstellt. Es liegt auf der Hand, daß eine unvollständige Gesetzesammlung sich auf die Arbeit dieser Gerichte sehr hemmend auswirken muß. Der auf diese Weise verursachte größere Zeitaufwand ist gerade im Hinblick auf den schon seit langem bestehenden Personalmangel an den Bezirksgerichten in höchstem Grade unökonomisch.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

**Anfrage:**

1. Wurde die Einstellung des Bezuges der Landesgesetzblätter für die Bezirksgerichte durch das Bundesministerium für Justiz angeordnet oder empfohlen?
2. Welche Aufwandsersparnis wird unter Berücksichtigung des Bezuges der teureren Einzelgesetzblätter und der dadurch bedingten vermehrten Verwaltungsaufwand erwartet?
3. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß unter Hinweis auf den Mangel an Rechtsunterlagen Rechtauskünfte bei den Sprechtagen der Gerichte vorenthalten werden?

- 2 -

4. Vertreten Sie die Auffassung, daß die Einstellung des Bezuges der Landesgesetzblätter für die Bezirksgerichte vom verwaltungsökonomischen Gesichtspunkt gerechtfertigt ist?